

# Merkblatt Gutachterausschuss Bildende Kunst

Der Berufsverband Bildender Künstlerinnen und Künstler (BBK) Nürnberg Mittelfranken e.V. hat laut Satzung unter anderem die Aufgabe, berufspolitische, soziale und wirtschaftliche Fragen zu regeln, die Belange der Bildenden Künstlerinnen und Künstler gegenüber Staat und Gesellschaft zu vertreten sowie die rechtliche Stellung der Bildenden Künstlerinnen und Künstler durch Ausbau des Berufsrechtes zu sichern. Es geht somit um die Wahrung der Interessen nicht nur der Mitglieder, sondern des gesamten Berufsstandes der professionell arbeitenden Bildenden Künstlerinnen und Künstler.

In diesem Zusammenhang ist dem BBK Nürnberg Mittelfranken e.V. im Bereich des Bayerischen Landesamtes für Steuern (BayLSt) die Aufgabe übertragen, einen Gutachterausschuss für die steuerliche Veranlagung freischaffender Künstler nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG zu bilden und bei Bedarf einzuberufen. Nach Absprache mit dem BayLSt. kann die Kommission des BBK Nürnberg Mittelfranken e.V. Anfragen aus ganz Bayern bearbeiten.

Der Gutachterausschuss des BBK Nürnberg Mittelfranken e.V. ist personalidentisch mit dem sog. Hauptausschuss des BBK und setzt sich zusammen aus den (derzeit 3) Mitgliedern des Vorstandes sowie den 10 von der Mitgliederversammlung bestimmten Beisitzern.

Bei der fiskalischen Begutachtung insbesondere von Antragstellern, die kein freies, künstlerisches Studium an einer deutschen Kunsthochschule abgeschlossen haben, sind bestimmte Kriterien und begriffliche Abgrenzungen zu beachten, die im Folgenden erläutert werden:

## Abgrenzung der gewerblichen von den freiberuflichen Einkünften

Wird eine Tätigkeit selbständig ausgeübt, werden daraus in der Regel entweder Einkünfte aus Gewerbebetrieb oder solche aus freiberuflicher Tätigkeit erzielt.

## Einkünfte aus freiberuflicher Tätigkeit nach § 18 EStG Abs. 1

Zu den freiberuflichen Tätigkeiten gehört die selbständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit sowie die Berufstätigkeit z. B. der Ärzte, Rechtsanwälte, Steuerberater, Architekten, Journalisten, Ingenieure, usw. D.h., der Schwerpunkt dieser Berufe bildet immer eine geistige, eigenschöpferische Tätigkeit.

## Künstlerische Tätigkeit

Eine künstlerische Tätigkeit liegt vor, wenn die Arbeiten nach ihrem Gesamtbild eigenschöpferisch sind und über eine hinreichende Beherrschung der Technik hinaus eine bestimmte künstlerische Gestaltungshöhe erreichen. Dabei ist auf die tatsächlich ausgeübte Gesamttätigkeit abzustellen. Die Vorbildung des Steuerpflichtigen (z. B. abgeschlossenes Hochschulstudium der entsprechenden Kunstrichtung), Presseveröffentlichungen und Kritiken in Kunstzeitschriften, die Beteiligung an Kunstausstellungen und die Mitgliedschaft in bestimmten Berufsverbänden können bei der Feststellung der Künstlereigenschaft von Bedeutung sein. Die Mitgliedschaft in einem Berufsverband reicht aber für die Anerkennung einer künstlerischen Tätigkeit allein nicht aus (Quelle:

<https://www.lswb.bayern/download/CY1442b28dX15375cdf177XYc/Vfg.%20vom%2025.02.2016.pdf>).

Einen wichtigen Hinweis auf die Künstlereigenschaft des Steuerpflichtigen gibt die Antwort auf die Frage, ob auf die zu begutachtenden Arbeiten das Urheberrecht anzuwenden ist (§ 7 und § 8 UrRG).

**Bei der Begutachtung ist besonders wichtig, dass die vom Steuerpflichtigen tatsächlich ausgeübte Tätigkeit den Angaben entspricht, die dem Gutachten zur Feststellung der Künstlereigenschaft zugrunde gelegt werden.**

## Anmeldung zur Begutachtung

Eine Anmeldung zur Begutachtung ist über die Webseite des BBK Nürnberg Mittelfranken e.V. möglich: <http://www.bbk-nuernberg.de/smartstart/gutachter.html>. Nach der Anmeldung wird den AntragstellerInnen ein Termin zur Einreichung und das weitere Procedere mitgeteilt.

Die Gebühr für die Erstellung eines sog. Ergebnissgutachtens (ohne Begründung, wird vom BayLSt. anerkannt) beträgt einmalig € 500,00. Ausführliche Gutachten mit detaillierter Begründung, z.B. für Gerichte oder auswärtige Antragsteller kosten derzeit € 1.500,00. Die Gebühr ist vor dem Gutachtertermin fällig.

**Wir weisen an dieser Stelle darauf hin, dass im Steuerrecht die Beweisumkehr gilt. D.H. der Steuerpflichtige muss nachweisen, dass für ihn steuermindernde Umstände gelten wie z.B. das Vorliegen der Künstlereigenschaft im ausgeübten Beruf. Die Kosten des Gutachtens sind daher vom Antragsteller, also dem Steuerpflichtigen, zu tragen.**

Nürnberg, Januar 2024

Alexander Schräpler, Ulrike Manestar, Helmuth Feuchtenberger  
Vorstand des BBK Nürnberg Mittelfranken e.V.



**NÜRNBERG  
MITTELFRANKEN**

Berufsverband Bildender  
Künstlerinnen und Künstler  
Nürnberg Mittelfranken e.V.

Postanschrift:  
Königstraße 33  
90402 Nürnberg

Eingang:  
Ostermayr-Passage,  
Ecke Weikertsgässchen 4

Vorstand:  
Alexander Schräpler  
Ulrike Manestar  
Helmuth Feuchtenberger

0911/239.68.84  
[www.bbk-nuernberg.de](http://www.bbk-nuernberg.de)  
[blog.bbk-nuernberg.de](http://blog.bbk-nuernberg.de)  
[mail@bbk-nuernberg.de](mailto:mail@bbk-nuernberg.de)

Öffnungszeiten der Geschäftsstelle:  
nach telefonischer Vereinbarung

Bankverbindung:  
Sparkasse Nürnberg  
IBAN: DE66 7605 0101 0001 1226 88  
BIC: SSKNDE77XXX